

GZ. BMEIA-19.3.19.28/0004-III.9/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/16

**Protokoll über eine Änderung des Artikels 50 lit. a
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt,
unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016;
Protokoll über eine Änderung des Artikels 56
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt,
unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016;
Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Österreich gehört seit 1948 der durch das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (idF: das Abkommen) vom 7. Dezember 1944 gegründeten Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) an (BGBl. Nr. 97/1949, idF BGBl. III Nr. 115/2008).

Bei der 39. Versammlung der Vertragsstaaten von 27. September bis 6. Oktober 2016 in Montreal, Kanada, wurde ein Protokoll über eine Änderung des Artikels 50 lit. a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016, und ein Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016 (idF: die Änderungsprotokolle) beschlossen. Die Änderung von Art. 50 lit. a des Abkommens erlaubt die Aufstockung des Rates der ICAO von sechsunddreißig auf vierzig Mitglieder, die Änderung von Art. 56 des Abkommens die Aufstockung der Luftfahrtkommission (Air Navigation Commission) der ICAO von neunzehn auf einundzwanzig Mitglieder.

Die Erweiterung des Rates und der Luftfahrtkommission trägt dem gestiegenen Mitgliederstand der ICAO Rechnung.

Die Änderungsprotokolle sind durch die Beschlüsse A39-5 und A39-7 der Versammlung der ICAO nun zur Ratifikation durch die Vertragsstaaten offen und treten jeweils mit Hinterlegung der 128. Ratifikationsurkunde in Kraft.

Mit der Ratifikation der Änderungsprotokolle ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Das Protokoll über eine Änderung des Artikels 50 lit. a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016, und das Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016, haben gesetzesändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedürfen daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie haben nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Änderungsprotokolle im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass diese Änderungsprotokolle durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind, auszuschließen. Da durch die Änderungsprotokolle keine Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Die Änderungsprotokolle sind in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt. Hinsichtlich aller anderen Sprachfassungen der Änderungsprotokolle als der Übersetzung in die deutsche Sprache ist eine Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Änderungsprotokolle in englischer und französischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. das Protokoll über eine Änderung des Artikels 50 lit. a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016, und das Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 2016, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. die Änderungsprotokolle unter Anschluss der Übersetzungen und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. dem Nationalrat vorschlagen, anlässlich der Genehmigung der Änderungsprotokolle zu beschließen, dass dessen authentische englische, französische, spanische, russische, chinesische und arabische Sprachfassungen gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG dadurch kundgemacht werden, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres aufliegen, und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Änderungsprotokolle zu ratifizieren.

Wien, am 6. August 2018

KNEISSL